

Arbeitskämpfe in der gerichtlichen Praxis

Dr. Silke Kohlschitter
Vizepräsidentin des Arbeitsgerichts



1. Ansatz

- ❖ Der Streik muss gewerkschaftlich getragen sein.
- ❖ Die Streikziele müssen dem Gegner bekannt gemacht werden.
- ❖ Der Streik darf nicht gegen die Friedenspflicht verstoßen.
- ❖ Der Streik muss auf ein tariflich regelbares Ziel gerichtet sein.
- ❖ Der Streik muss dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen.

2. Ansatz

- ❖ Die Rechtmäßigkeit eines Arbeitskampfes anhand eines Positivkatalogs von Kriterien zu prüfen, ist systemwidrig.
- ❖ Eine Gewerkschaft, die zu einem Streik aufruft, ist ein Grundrechtsträger, der sein ihm von der Verfassung gewährtes Freiheitsrecht ausübt.
- ❖ Grundrechtlich geschützte Freiheitsausübung bedarf keiner Rechtfertigung. Es ist deren Einschränkung, die der Rechtfertigung bedarf.

BAG 19.6.2007 - 1 AZR 396/06

BAG 22.9.2009 - 1 AZR 972/08

Das Abwägungspostulat der Verhältnismäßigkeit erfordert eine Prüfung, ob ein Kampfmittel zur Erreichung eines rechtmäßigen Kampfzieles geeignet, erforderlich und, bezogen auf das Kampfziel, angemessen, proportional (verhältnismäßig im engeren Sinne) ist.

BAG 19.6.2007 - 1 AZR 396/06

BAG 22.9.2009 - 1 AZR 972/08

Zunächst haben die Gerichte zu berücksichtigen, dass jegliche Reglementierung zugleich eine Beschränkung der durch Art. 9 III GG gewährleisteten Betätigungsfreiheit darstellt, die der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung bedarf.

Gliederung

- ❖ Urabstimmung
- ❖ Streikaufruf und Streikbeschluss
- ❖ Friedenspflicht
- ❖ Rechtmäßigkeit von Streikforderungen
- ❖ Prüfungsmaßstab
- ❖ Verhältnismäßigkeit
- ❖ Ankündigungsfristen
- ❖ Notdienst

Ausblick

